



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes

Zu dem Referentenentwurf zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes, der vom Bundesministerium der Justiz Ende Januar 2012 vorgelegt wurde, hat die Patentanwaltskammer wie folgt Stellung genommen:

Die Patentanwaltskammer begrüßt die Tatsache, dass der vorliegende Entwurf des Patentrechtsmodernisierungsgesetzes bereits im Vorfeld ausführlich mit den beteiligten Kreisen besprochen wurde und in enger Abstimmung entstanden ist. Der Entwurf nimmt in weiten Teilen Ergebnisse der Diskussionen sowie Anregungen von uns auf und findet insoweit unsere vollinhaltliche Zustimmung. Als besonders begrüßenswert hervorheben möchten wir die Einführung der obligatorischen mündlichen Anhörung auch im Prüfungsverfahren. Das Recht des Anmelders auf eine solche Anhörung wird dazu beitragen, Prüfungsverfahren effizient und zügig durchzuführen. Die obligatorische Anhörung im Einspruchsverfahren hat insoweit bereits zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahren geführt.

Nachfolgend zunächst einige Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf, anschließend Anregungen für im Rahmen dieser Patentrechtsnovelle aus unserer Sicht sinnvolle zusätzliche Gesetzesänderungen.

I. Anmerkungen zum Entwurf

1. Artikel 6 - Änderungen des Geschmacksmuster-gesetzes

Die vorgesehene Änderung des § 12 (Wegfall der Klassenbindung einzelner Muster in einer Sammelanmeldung) ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

1.1 Soweit für uns ersichtlich, sind Sammelanmeldungen an sich schon eine „Spezialität“, die es außer in Deutschland und im Rahmen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters sowie den benannten Ländern einer HMA-Anmeldung nur in wenigen Ländern wie in Australien, Lettland, Litauen, Österreich und der Schweiz gibt. In all diesen Ländern ist Voraussetzung, dass alle Muster einer Sammelanmeldung derselben Warenklasse angehören (vgl. auch Art. 37 I GGV, Art. 5 IV HMA). In Korea sind Sammelanmeldungen nach dem NSES (Non-Substantial Examination System) für bis zu 20 Muster, die einer Klasse angehören, möglich. In China können maximal 10 Muster, die für dasselbe Erzeugnis verwendet werden – also noch enger miteinander verbunden sein müssen als nur über die Warenklasse –, zusammen angemeldet werden (Art. 31 PatG, R. 35.1). Mit der vorgesehenen Änderung würde die Bundesrepublik Deutschland also Neuland betreten und sich von den international geltenden Regelungen, insbesondere auch von den EU- und HMA-Regelungen abwenden.

1.2 Die einheitliche Warenklasse der Muster einer Sammelanmeldung hat ihr Vorbild in Art. 5 IV HMA (1960). Dieser Regelung liegen an sich keine materiellrechtlichen Gründe, wie etwa die Gewährleistung gestalterischer Einheitlichkeit der Schutzgegenstände zugrunde, sondern sie soll die einfache Zuordnung ähnlicher Muster für die Eintragung und Bekanntmachung und damit die unkomplizierte Recherchierbarkeit sicherstellen. An der problemlosen Recherchierbarkeit besteht ein öffentliches Interesse. Gerade deshalb wurde bei der Reformierung des



Geschmacksmustergesetzes von 1876 aus der „Pakethinterlegung“, die nicht auf eine übereinstimmende Klasse beschränkt war, die 1986 modernisierte „Sammelanmeldung“, deren wesentliche Neuerung in der Begrenzung auf eine einzige Warenklasse bestand. In der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf (Drucksache 10/5346 vom 17.04.1986) wurde ausdrücklich ausgeführt, dass abweichend vom seinerzeit geltenden Recht die Sammelanmeldung auf Muster derselben Warenklasse beschränkt wird, weil dies im Interesse einer übersichtlichen Ordnung der Muster und Modelle erforderlich sei und gleichzeitig auch der Angleichung an die Vorschriften für die internationale Hinterlegung nach dem HMA von 1960 diene. Rechtssicherheit für die Öffentlichkeit besteht nur, wenn die Recherchierbarkeit eines absoluten Schutzrechtes einfach möglich ist.

- 1.3 Der Prüfungsaufwand, der mit einer Sammelanmeldung verbunden ist, wird sich aus unserer Sicht erhöhen müssen, wenn – um die Recherchierbarkeit jedes Musters zweifelsfrei sicherstellen zu können – in einer Akte bis zu 100 Muster daraufhin überprüft werden müssen, ob der Anmelder eine treffende Bezeichnung und ggf. auch die zutreffende Klasse genannt hat. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass es einem Anmelder zukünftig leichter fallen wird, ein Muster im Rahmen einer Sammelanmeldung „zu verstecken“, um bewusst die Recherchierbarkeit für seine Wettbewerber zu erschweren, indem eine unzutreffende Warenangabe gemacht wird.

2. Artikel 7 – Änderung des IntPatÜG

Die in § 3 vorgesehene weitreichende Ermächtigung zur Datenübermittlung an das Europäische Patentamt stößt auf erhebliche Bedenken und kann aus unserer Sicht in diesem Umfang nicht erteilt werden.

Das Patentrecht schafft eine Balance zwischen den Interessen des Anmelders, seine Erfindung zunächst geheim zu halten und dem Interesse der Öffentlichkeit, Kenntnis von Patentanmeldungen und den darin enthaltenen technischen Lehren zu erlangen. Bis kurz vor der Offenlegung einer Patentanmeldung nach 18 Monaten hat der Anmelder jederzeit die Möglichkeit, durch Zurücknahme der Anmeldung eine Veröffentlichung zu verhindern.

Auch wenn ein Anmelder einer europäischen Patentanmeldung die Priorität einer Erstanmeldung beim DPMA in Anspruch nimmt, wird nicht automatisch der gesamte Akteninhalt des DPMA öffentlich zugänglich. Wird diese Prioritätsanmeldung vor der Offenlegung zurückgenommen, wird nur der Text der Erstanmeldung selbst in der Akte der europäischen Nachanmeldung als Prioritätsdokument öffentlich zugänglich.

Die vorgesehene Ermächtigung zur Datenübermittlung an das Europäische Patentamt greift in diese sorgfältig austarierte Balance zwischen den Interessen des Anmelders und der Öffentlichkeit ein und geht weit über den Umfang hinaus, der für den eigentlichen Zweck der Vorschrift – die Erleichterung der Recherche und Prüfungsarbeit des Europäischen Patentamtes – erforderlich ist.

Artikel 124/R. 141 EPÜ verpflichtet den Anmelder, eine Kopie der Rechercheergebnisse des nationalen Patentamtes der Erstanmeldung einzureichen. Der vorgesehene Umfang der Ermächtigung (die Gesetzesbegründung spricht hier zu Recht von einer hohen „Eingriffsintensität“) geht über diese vom EPÜ auferlegten Verpflichtungen an den Anmelder hinaus.

Der Begriff „erforderliche Information“ ist unbestimmt und setzt keine klaren Grenzen, in welchem Umfang Informationen an das Europäische Patentamt übermittelt werden dürfen. Der Gesetzestext spricht weiter von „nach dem 4. Teil des europäischen Patentübereinkommens erforderliche



Informationen“. Im Ergebnis hängt damit der Umfang einer Ermächtigung zur Datenübermittlung nach deutschem Recht davon ab, welche Anforderungen ein Organ nach dem europäischen Patentübereinkommen (der Verwaltungsrat) an die Informationsübermittlung stellt. Wir halten eine solche unbestimmte, den tatsächlichen Umfang der möglichen Datenübermittlung offen lassende Bestimmung in Anbetracht der in der Gesetzesbegründung richtig erwähnten hohen Eingriffsintensität in datenschutzrechtliche Belange und berechtigte Geheimhaltungsinteressen eines Patentanmelders für nicht hinnehmbar.

Die Formulierung zur Art der Datenübermittlung (elektronische oder in anderer Form) lässt zudem jedwede Form der Datenübermittlung zu, auch eine solche, deren Umfang der Kontrolle des DPMA vollständig entzogen wäre. Beispiel für eine solche dem Wortlaut nach zulässige Datenübermittlung wäre die Einräumung der Möglichkeit eines direkten Zugriffs des Europäischen Patentamts auf den Datenbestand des DPMA. Ein solcher Direktzugriff würde mit der unbestimmten Ermächtigung zur Übermittlung der „erforderlichen Information“ einen unkontrollierbaren Zugriff des EPA auf den Datenbestand ermöglichen.

An drei Beispielen sei erläutert, dass eine solche umfassende Ermächtigung zur Datenübermittlung bzw. zum direkten Datenzugriff nicht hinnehmbar ist.

Teile der Akte des DPMA können auch nach Offenlegung der Anmeldung von der öffentlichen Akteneinsicht ausgeschlossen sein. Es kann sich zum einen um geheimhaltungsbedürftige interne Informationen eines Patentanmelders handeln, andererseits beispielsweise um ärztliche Atteste oder sonstige persönliche Dokumente, die als Beweismittel im Rahmen eines Wiedereinsetzungsverfahrens eingereicht sein können. Solche Aktenteile können selbstverständlich nicht offen für den Zugriff des Europäischen Patentamtes sein. Die vorgesehene Bestimmung schließt dies nicht aus.

Der zweite Fall ist die Rücknahme einer prioritätsbegründenden Anmeldung beim DPMA nach der Einreichung einer Nachanmeldung beim EPA und vor deren Offenlegung. In diesem Fall gelangt der Text der Prioritätsanmeldung in die Akte des EPA und wird dort öffentlich zugänglich, der Verlauf des Prüfungsverfahrens (Prüfungsbescheide und Erwidierungen darauf) werden für die Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich, da aufgrund der Rücknahme der deutschen Patentanmeldung die DPMA-Akte nicht für die Akteneinsicht freigegeben wird. Bleibt somit der Öffentlichkeit der Zugang zu dieser Akte verwehrt und begründet auch Art. 124/R. 141 EPÜ keine Verpflichtung des europäischen Patentanmelders, solche Details über den Gang eines früheren nationalen Prüfungsverfahrens dem Europäischen Patentamt zu offenbaren, ist nicht einzusehen, warum dem Europäischen Patentamt diese Informationen im Wege des direkten elektronischen Zugriffs zugänglich gemacht werden sollen.

Nach den zitierten Bestimmungen des EPÜ muss ein Anmelder nur den Stand der Technik angeben, der in einem vorherigen nationalen Prüfungsverfahren zitiert wurde. Auch die Zugriffsmöglichkeit des EPA auf den Datenbestand des DPMA sollte vor Offenlegung einer Patentanmeldung darauf beschränkt sein.

Der dritte Fall schließlich ist die Zurücknahme einer prioritätsbegründenden deutschen Patentanmeldung vor Offenlegung einhergehend mit der Zurücknahme des Prioritätsanspruchs in der europäischen Nachanmeldung. Die europäische Nachanmeldung wird dann vollkommen eigenständig und der Inhalt der vorlaufenden Anmeldung beim DPMA bleibt der Öffentlichkeit vollständig verschlossen. Diese Vorgehensweise kann sich für einen Anmelder insbesondere dann empfehlen, wenn ein Patentanmelder nach näherer Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass der Inhalt der Prioritätsanmeldung beim DPMA und der Nachanmeldung beim EPA sich so deutlich unterscheiden, dass die materiellrechtliche Wirksamkeit des Prioritäts-



anspruchs zweifelhaft ist und die möglicherweise unzulängliche deutsche Voranmeldung deswegen vollständig aufgegeben werden soll. In einer solchen Konstellation erscheint es nicht hinnehmbar, wenn das Europäische Patentamt im Zuge der Recherche zu der europäischen Nachanmeldung bereits Zugriff auf die Akte der deutschen Voranmeldung bekommt, bevor die Möglichkeit des Anmelders für eine Rücknahme der Voranmeldung beim DPMA und einem Verzicht auf die Inanspruchnahme der Priorität abgelaufen ist.

Nach unserer Auffassung darf eine direkte Datenübermittlung an das Europäische Patentamt aus diesen Gründen nur in folgendem Umfang erfolgen:

- vor der Offenlegung einer Anmeldung beim DPMA darf ausschließlich im Rahmen einer Recherche oder Prüfung ermittelter Stand der Technik an das EPA mitgeteilt werden, dies entspricht im Umfang der Auskunftsverpflichtung nach Art. 124/R. 141 EPÜ,
- nach Offenlegung der Anmeldung beim DPMA darf eine Datenübermittlung in dem Umfang erfolgen, wie die Öffentlichkeit Einsicht in die Akte hat.

Eine solche Regelung wahrt die Interessen des Anmelders an einer Geheimhaltung seiner Erfindung vor Offenlegung und ermöglicht dem Europäischen Patentamt unmittelbar nach Einreichung einer europäischen Nachanmeldung einen Beginn eigener Rechercharbeiten auf Basis des bereits vom DPMA ermittelten Standes der Technik. Im Zuge des Prüfungsverfahrens einer europäischen Nachanmeldung schließlich hat das Europäische Patentamt die Möglichkeit des Vollzugriffs auf den öffentlichen Teil der Akte der Voranmeldung beim DPMA. Dies scheint uns eine ausgewogene Balance zwischen den berechtigten Geheimhaltungsinteressen eines Patentanmelders und dem Interesse von Ämtern und Öffentlichkeit an einer zügigen und sachgerechten Durchführung von Recherche und Prüfungsverfahren zu sein.

II. Vorschläge für weitere Gesetzesänderungen

Die nachfolgend erläuterten Vorschläge für weitere Gesetzesänderungen sind sämtlich Anregungen, die aus unserer Sicht die Attraktivität des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie des Patenterteilungsverfahrens im Wettbewerb insbesondere mit dem Europäischen Patentamt stärken.

Es gibt eine Reihe von technischen Gebieten, bei denen für Patentanmelder (auch für Patentanmelder außerhalb Europas) ein Patentschutz in wenigen Kernländern der EU bzw. des EWR bereits einen kostengünstigen und effektiven Patentschutz bietet. Für diese Patentanmelder ist die Erlangung von Patentschutz über nationale Ämter der großen EU-Länder eine zunehmend erwägenswerte Option. Um für solche den europäischen Weg und nationale Wege zur Erlangung von Patentschutz gegeneinander abwägende Anmelder das DPMA möglichst attraktiv zu gestalten, sollten einige verfahrensrechtliche Aspekte im deutschen nationalen Verfahren mit dem Verfahren nach dem EPÜ harmonisiert werden.

1. Artikel 3 §§ 4, 6 IntPatÜG

Der Anmelder einer internationalen Patentanmeldung muss vor den jeweiligen Bestimmungsamtern oder ausgewählten Ämtern rechtzeitig verschiedene Handlungen durchführen, um die internationale Anmeldung vor diesem jeweiligen Amt weiterzuführen. Art. 3 §§ 4, 6 IntPatÜG verweisen zu diesem Zweck auf Art. 22 bzw. 39 PCT.

Dies bedeutet, dass der Anmelder einer PCT-Anmeldung zur Weiterführung der nationalen Phase vor dem DPMA innerhalb von 30 Monaten nach dem Prioritätstag sämtliche Handlungen vornehmen und bei einer fremdsprachigen internationalen Patentanmeldung insbesondere innerhalb dieser Frist bereits eine deutsche Übersetzung vorlegen muss.



Das EPÜ räumt dem Anmelder für die Vornahme der entsprechenden Handlungen eine Frist von 31 Monaten ein, (R. 159 (1) EPÜ), also einen Monat mehr als die Mindestfristen des Art. 22/39 PCT. Wir halten es für unbedingt erforderlich, die vom IntPatÜG eingeräumte Frist ebenfalls auf 31 Monate zu verlängern, damit die Option zur Fortführung des deutschen Teils einer internationalen Anmeldung nicht vorzeitig abläuft und ein Anmelder bereits deswegen die Fortführung der regionalen Phase vor dem Europäischen Patentamt wählt bzw. wählen muss. Die Einleitung nationaler/regionaler Phasen vor den Bestimmungsamtern bzw. ausgewählten Ämtern einer internationalen Anmeldung ist mit sehr hohen Kosten verbunden und die entsprechenden Entscheidungen werden erfahrungsgemäß soweit als möglich hinausgeschoben.

Im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt ist zudem das Erfordernis der Einreichung einer Übersetzung in eine Verfahrenssprache des Europäischen Patentamts (bei nicht auf Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegenden internationalen Patentanmeldungen) der Weiterbehandlung zugänglich (R. 135). Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise ein japanischer Anmelder einer PCT-Anmeldung kurz vor Ablauf der Frist von 31 Monaten nach der prioritätsbegründenden Erstanmeldung sich noch für den Eintritt in die europäische Phase entscheiden kann und die erforderliche Übersetzung aus dem Japanischen beispielsweise ins Englische nach Erhalt einer entsprechenden Rechtsverlustmitteilung innerhalb einer zweimonatigen Nachfrist vornehmen kann. Im Ergebnis hat er somit 31 Monate Zeit für seine Entscheidung und im Minimum 33 Monate für die Anfertigung der erforderlichen Übersetzung.

Will er hingegen die deutsche Phase vor dem DPMA einleiten, muss er sich dafür spätestens etwa 29 Monate nach prioritätsbegründender Erstanmeldung entscheiden, da nur dann die rechtzeitige Anfertigung einer deutschen Übersetzung noch gewährleistet ist.

Um hier im Wettbewerb mit dem Europäischen Patentamt einen Gleichklang herzustellen, regen wir an, zum einen die Frist des Art. 3 §§ 4, 6 IntPatÜG auf 31 Monate zu verlängern und zum anderen für die Einreichung einer Übersetzung in die deutsche Sprache eine Nachfrist von drei Monaten einzuräumen.

2. Dritte Jahresgebühr bei nationaler Phase aus einer PCT-Anmeldung

Es gibt einige Fälle, in denen eine PCT-Anmeldung ohne Inanspruchnahme einer Priorität eingereicht wird. In diesem Fall ist die dritte Jahresgebühr vor jedem Bestimmungsammt oder ausgewählten Amt im Prinzip 24 Monate nach dem Anmeldetag fällig, somit noch innerhalb der internationalen Phase. Aufgrund des Bearbeitungsverbots des Art. 23 PCT kann jedes Bestimmungsammt oder ausgewählte Amt die Bezahlung einer solchen Jahresgebühr jedoch erst nach Ablauf der Fristen des Art. 22/39 PCT verlangen.

Das deutsche Recht trifft gegenwärtig keine explizite Regelung, wann bei einer solchen Konstellation die dritte Jahresgebühr fällig ist und bis wann eine etwaige verspätete Zahlung mit Zuschlag möglich ist. Wir schlagen vor, hier im IntPatÜG eine ausdrückliche Regelung über die Fälligkeit nach dem Vorbild der Regel 159 (1) (g) EPÜ zu treffen.

3. Anspruchsgebühren

Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, die Zahl der gebührenfreien Patentansprüche im deutschen und europäischen Verfahren zu harmonisieren, insoweit schlagen wir eine Erhöhung der Zahl der gebührenfreien Patentansprüche auf 15 vor.

Ferner sind aus unserer Sicht die gegenwärtigen Regeln zur Fälligkeit und Berechnung von Anspruchsgebühren unnötig kompliziert.



Sinnvoll ist es aus unserer Sicht, Anspruchsgebühren für jede Patentanmeldung lediglich zu zwei Zeitpunkten zu berechnen und zu erheben.

Der erste Zeitpunkt ist der Anmeldetag (für eine deutsche Direktanmeldung) oder der Tag der Einleitung der nationalen Phase vor dem Deutschen Patentamt (für eine PCT-Anmeldung). Der zweite Zeitpunkt ist der Tag des Erteilungsbeschlusses. Es erscheint sachgerecht, nur zu diesen Zeitpunkten Anspruchsgebühren zu berechnen und zu erheben. Die Zahl der Patentansprüche zu Beginn des Verfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt bestimmt die Komplexität des anfänglichen Prüfungsverfahrens, so dass eine Berechnung von Anspruchsgebühren auf dieser Basis sachgerecht erscheint. Erhöht sich die Zahl der Patentansprüche im Laufe des Prüfungsverfahrens, schlägt sich dies im Erteilungsbeschluss nieder, so dass auch hier eine etwaige „Nachzahlung“ auf Basis der dann höheren Zahl von Patentansprüchen im Erteilungsbeschluss gerechtfertigt erscheint.

Bei der Einleitung einer deutschen Phase aus einer internationalen Patentanmeldung bedarf es aus unserer Sicht zwingend einer Möglichkeit zur Änderung der Patentansprüche im Zuge der Einleitung der nationalen Phase und einer Erhebung von Anspruchsgebühren auf Basis der Zahl dieser geänderten Patentansprüche. Nicht hinnehmbar ist es, Anspruchsgebühren auf Basis der Zahl der ursprünglich eingereichten Ansprüche der internationalen Patentanmeldung zu verlangen. Regelmäßig werden internationale Patentanmeldungen mit einer großen Zahl unterschiedlicher Patentansprüche in unterschiedlichen Kategorien für verschiedene Rechtsordnungen geschrieben. Beispielhaft genannt seien medizinische Verfahrensansprüche (Behandlung des menschlichen Körpers) für die USA und andere vergleichbare Rechtsordnungen, eine größere Zahl von unabhängigen Patentansprüchen sowie die Vermeidung von sog. Multiple Dependencies für diejenigen Rechtsordnungen (wiederum beispielhaft die USA), die solche mehr-

fach abhängigen Patentansprüche nicht erlauben. Bei der Einleitung der nationalen Phase vor dem jeweiligen Bestimmungsamt wird dann aus der größeren Zahl von Patentansprüchen eine Auswahl derjenigen getroffen, die passend für die jeweilige Rechtsordnung sind.

Eine solche Auswahlmöglichkeit muss auch vor dem DPMA bestehen, es erscheint gerechtfertigt, Anspruchsgebühren dann auch nur auf Basis dieser getroffenen Auswahl zu erheben.

Wiederum kann auf das EPÜ verwiesen werden (R. 161), das eine solche Änderungsmöglichkeit sogar noch nach Einleitung der regionalen Phase vor dem EPA ermöglicht. Zusätzlich hat der Anmelder hier noch die Möglichkeit, bereits im Zuge der Einleitung der regionalen Phase vor dem EPA die Ansprüche zu ändern, diese geänderten Ansprüche bilden die Basis für die Berechnung etwaiger Anspruchsgebühren.

4. Stärkung des Rechtsmittels der Weiterbehandlung

Die Weiterbehandlung nach § 123 (a) PatG fristet bisher ein Schattendasein im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, obwohl sie im Prinzip ein effektives, einfaches und für das Amt verwaltungstechnisch leicht zu handhabendes Mittel zur Behebung von Fristversäumnissen ist.

Das EPÜ-Verfahrensrecht (Art. 121/R. 135) eröffnet die Weiterbehandlung für die weitaus überwiegende Zahl von Fristen, bei deren Versäumung kraft Gesetzes ein Rechtsverlust eintritt, insbesondere eine Anmeldung als zurückgenommen gilt.

Eine Erstreckung der Möglichkeit der Weiterbehandlung auf solche Konstellationen auch im Verfahren vor dem DPMA erscheint uns sinnvoll. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang die Frist zur Zahlung der Anmeldegebühr einer Patentanmeldung genannt. Bei Versäumung dieser Frist gilt gemäß § 6



(2) PatKostG die Anmeldung als zurückgenommen.
Wir regen an, für diesen Fall die Möglichkeit der
Weiterbehandlung zu schaffen.

5. Zahlungseingangsbestätigung für Jahres- gebühren

Ein Einzahler von Jahresgebühren muss gegenüber
seinem Auftraggeber die Möglichkeit des Nach-
weises der ordnungsgemäßen Durchführung des
Auftrages haben. Dazu gehört, dass ihm von der die
Zahlung entgegennehmenden amtlichen Stelle der
Zahlungseingang bestätigt wird. Es mag sein, dass
die Bestätigung eines solchen Zahlungseingangs

durch das DPMA einen zusätzlichen Verwaltungs-
aufwand verursacht, dies kann jedoch keine hin-
reichende Begründung dafür sein, den Einzahler zu
verweisen auf das Register des Patentamtes, in dem
ggf. erst nach einigen Wochen die Wirkung der
Zahlung, nämlich die Verlängerung des Schutz-
rechts, ersichtlich ist.

Soweit unsere Anmerkungen. Für ein Gespräch
stehen wir gerne zur Verfügung.

2. März 2012

gez. Dr. Keussen
Vizepräsident